

# Anlage 1.1

Vertrag zur Ablösung von  
Ver- und Geboten in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.

## V e r t r a g

Zwischen

.....

(Waldbesitzer/Waldbesitzerin)

Vertreten durch:

.....

und

der

Bezirksregierung ..... (höhere Landschaftsbehörde)

dem

Landesbetrieb Wald und Holz

Forstamt .....

(Forstbehörde)

und dem/der

Kreis / Kreisfreien Stadt .....

(untere Landschaftsbehörde)

wird folgender Vertrag (Vertragsnummer: .....) geschlossen:

# 1 Anlass des Vertrages

Auf Grund der **Meldung** an die Europäische Kommission / **Bekanntmachung** im Bundesanzeiger / **Veröffentlichung** im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen des/der FFH-Gebiete(s) DE- ..... („Name“) und/oder des Europäischen Vogelschutzgebietes DE- ..... („Name“) (Gebietskarte 1:50.000, **Anlage 1**) und der Unterschutzstellung dieses Gebietes / dieser Gebiete gemäß § 48 c Abs. 1 LG durch ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42 a Abs. 1 LG der Bezirksregierung ..... vom ..... (**Anlage 2**)

schließen die Vertragspartner gemäß §§ 3 a Abs. 1 / 7 Abs. 4 i. V. m. § 48 c Abs. 3 LG folgende Vereinbarung zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und/oder der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL):

# 2 Ziel des Vertrages

Dieser Vertrag dient der Umsetzung der forstwirtschaftlichen Regelungen (Gebote und Verbote) der Verordnung nach Nr. 1 durch eine vertragliche Vereinbarung (Vertragsnaturschutz) nach § 3 a Abs. 1 / 7 Abs. 4 LG i. v. m. § 48 c Abs. 3 LG (s. Nr. 4).

# 3 Geltungsbereich

Der Vertrag wird für die in der als **Anlage 3** beigefügten Liste aufgeführten Flächen abgeschlossen. Die Karte ist Bestandteil des Vertrages. Die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis ist durch ..... nachgewiesen (**Anlage 4**).

# 4 Ersetzende Wirkung des Vertrages nach § 48 c Abs. 3 LG

Die Vertragspartner vereinbaren im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Vertragsflächen die Einhaltung folgender Regelungen der unter Nr. 1 bezeichneten Verordnung:

## Beispiele

Zutreffendes ankreuzen	Forstwirtschaftliche Regelungen (§ .....) <sup>1</sup>
<input type="checkbox"/>	a) Auf die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald sowie die Wiederaufforstung oder Unterpflanzung mit nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften zählenden Baumarten wird verzichtet.
<input type="checkbox"/>	b) Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von 3 Jahre werden in den FFH-Lebensräumen nicht durchgeführt.
<input type="checkbox"/>	c) Stehendes und liegendes Totholz mit einem Durchmesser von über 30 cm (in 1 m Höhe) wird nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde entnommen. Horst- und Höhlenbäume werden nicht gefällt.
<input type="checkbox"/>	d) Die Absenkung des Oberbestandes unter 10 Stück je ha in über 120-jährigen Laubwaldbeständen wird - sobald absehbar - dem Landesbetrieb Wald und Holz mitgeteilt.
<input type="checkbox"/>	e) Auf Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt nachteilig verändernden Maßnahmen wird in den FFH-Lebensräumen verzichtet.
<input type="checkbox"/>	f) In FFH-Lebensräumen werden Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel nur in Kalamitätsfällen und mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz eingesetzt.
<input type="checkbox"/>	g) Düngemittel werden in FFH-Lebensräumen nicht ausgebracht. Ausgenommen hiervon ist mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz die Bodenschutzkalkung außerhalb der nach § 62 LG geschützten Biotope und außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 31. August.
<input type="checkbox"/>	h) Der Neubau von Wegen und die Anlage befestigter Holzlagerplätze wird nur mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz und der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt.
<input type="checkbox"/>	

Dieser Vertrag ersetzt für den Waldbesitzer / die Waldbesitzerin nach § ..... der unter Nr. 1 bezeichneten ordnungsbehördlichen Verordnung alle vorgenannten forstwirtschaftlichen Regelungen (Gebote und Verbote). Sie treten für den Waldbesitzer / die Waldbesitzerin für die Laufzeit des Vertrages (Nr. 10) außer Kraft<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Nach dem Sofortmaßnahmenkonzept sind für den Umsetzungszeitraum bis 2012 keine Maßnahmen erforderlich.

<sup>2</sup> Siehe Erlass des MUNLV vom 07.07.2003, Aktz.: III-6-693.00.00.00.

## 5 Monitoring

Das Monitoring dient der Erfüllung der nach Art. 11 und 17 der FFH-Richtlinie vorgeschriebenen Berichtspflichten und wird durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in enger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde / dem Landesbetrieb Wald und Holz durchgeführt. Der Landesbetrieb Wald und Holz stellt sicher, dass die notwendigen Kartierungen und Erhebungen nur nach vorheriger Unterrichtung des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin vorgenommen, die Ergebnisse den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt und auf Wunsch im Rahmen einer Besprechung erörtert werden. Sie dienen gleichzeitig der ggf. erforderlichen Anpassung dieses Vertrages nach Nr. 7.

## 6 Höhere Gewalt / Umweltveränderungen

Wird dem Waldbesitzer / der Waldbesitzerin die Einhaltung der mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen infolge höherer Gewalt (z.B. großflächige biotische Schäden durch Befall von Schadorganismen, großflächige abiotische Schäden durch u.a. Windwurf, Schneebruch, Eisbruch, Waldbrand) unmöglich, so wird er / sie von seinen / ihren Verpflichtungen frei. Von den vertraglichen Verpflichtungen ist der Waldbesitzer / die Waldbesitzerin ebenso befreit, wenn infolge von Umweltveränderungen die Schutzwürdigkeit der Flächen insgesamt oder auch für Teilflächen entfällt. Dies wird u.a. auf der Grundlage einer von der unteren Landschaftsbehörde / dem Landesbetrieb Wald und Holz erstellten Begutachtung einvernehmlich festgestellt.

## 7 Unwirksamkeit / Vertragsänderung

Diese Vereinbarung bleibt auch wirksam, wenn sich einzelne Bestimmungen als unwirksam erweisen sollten. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist dann so auszulegen oder anzupassen, dass mit ihr ursprünglich angestrebte Ziele der Parteien so weit wie möglich erreicht werden.

Nach Durchführung des Monitoring nach Nr. 5 wird eine ggf. notwendige Anpassung des Vertrages an die tatsächlichen Gegebenheiten für den Restzeitraum der Vertragsdauer mit dem Ziel des Einvernehmens vereinbart.

## 8 Gegenseitige Rücksichtnahme

Die Vertragspartner verpflichten sich bei der Wahrnehmung ihrer Belange zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere werden sie sich bei allen die Vertragsflächen betreffenden Planungen und Ereignissen unverzüglich gegenseitig informieren.

## 9 Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Parteien.

## 10 Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis zum ..... (*Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der ordnungsbehördlichen Verordnung*). Die Vertragspartner werden 3 Jahre vor Ablauf dieser Frist über die Fortsetzung dieser Vereinbarung verhandeln. **Beide Seiten werden sich bemühen, eine vertragliche Regelung vorrangig zu behandeln.**

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist z.B. gegeben, wenn gegen die Verpflichtungen des Vertrages wiederholt und schwerwiegend verstoßen wird.

Wird der Vertrag beendet, treten die Gebote und Verbote gemäß Nr. 4 dieses Vertrages und § ..... der Verordnung nach Nr. 1 wieder in Kraft. (Fußnote 2: Siehe Erlass des MUNLV vom 07.07.2003, Aktz.: III-6-693.00.00.00)

## 11 Vertragsstrafe

Wird gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen und wäre ohne Abschluss dieser Vereinbarung ein Tatbestand des § 70 LG erfüllt, ist in sinngemäßer Anwendung von § 71 LG eine Vertragsstrafe von ..... EUR zu leisten.

## 12 In-Kraft-Treten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

[Ort], den [Datum]

Die Unterzeichner

.....  
(Waldbesitzer/Waldbesitzerin,  
ggfs. vertreten durch .....) )

.....  
(Höhere Landschaftsbehörde)

.....  
(Landesbetrieb Wald und Holz NRW,  
Forstamt .....) )

.....  
(Untere Landschaftsbehörde)

## Anlagen

- 
1. Gebietskarte für das FFH- Gebiet / Europäische Vogelschutzgebiet DE-.....  
“(Name)” im Maßstab 1:50.000
  2. Ordnungsbehördliche Verordnung vom .....
  3. Flächenauflistung
  4. Nachweis der Verfügungsbefugnis